

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990

Zur Durchsetzung des Leistungsprinzips wird für die leistungsabhängige Bestimmung und die Kontrolle des verfügbaren Lohnfonds im Jahre 1990 in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie haushaltgeplanten Einrichtungen folgendes festgelegt:

L**Verfügbarer Lohnfonds in Betrieben mit wirtschaftlicher Rechnungsführung**

1. Der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Lohnfonds steht den Betrieben unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Arbeitskräfte in voller Höhe zur Verfügung, wenn der geplante Nettogewinn erfüllt wird. Darüber hinaus kann der Minister eine zweite Kennziffer festlegen, die Produktionsleistung betreffend.
2. Je Prozent Übererfüllung des geplanten Nettogewinns können 0,25 % des geplanten Lohnfonds zusätzlich eingesetzt werden. Das kann erfolgen, wenn ausgewählte Produktions- und Versorgungsleistungen mindestens erfüllt sind, z. B. Positionen der Staatsplanbilanzen oder Fertigerzeugnisse für die Bevölkerung. Diese Kennziffer legt der Generaldirektor mit der Planbestätigung für die Betriebe fest. Die zusätzlichen Zuführungen dürfen maximal 250 Mark je geplante VbE im Jahr betragen.
3. Wird der geplante Nettogewinn nicht erreicht, mindert sich der verfügbare Lohnfonds gegenüber der staatlichen Planaufgabe nach dem gleichen Verhältnis wie bei Übererfüllung. Diese Minderung darf bis zu 250 Mark je geplante VbE des Planjahres betragen, jedoch nicht den geplanten Durchschnittslohn des Vorjahres unterschreiten.
4. Der nach der Erfüllung der Leistungsziele entsprechend Ziffer 2 oder 3 ermittelte Betrag bildet den verfügbaren Lohnfonds.
5. Für Bereiche bzw. Betriebe, in denen der Nettogewinn als Leistungsmaßstab ungeeignet ist, legt der zuständige Minister mit Zustimmung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft/Gewerkschaft eine andere Kennziffer der Leistungsbewertung fest. Das für die Ermittlung des verfügbaren Lohnfonds bei Erfüllung dieser Kennziffer anzuwendende Verhältnis zwischen Leistungs- und Lohnzuwachs ist dabei so festzulegen, daß keine ungerechtfertigten Vorteile für die betreffenden Betriebe entstehen.
6. Nicht eingesetzte Mittel des verfügbaren Lohnfonds 1990 sind auf das Jahr 1991 übertragbar.

II.**Lohnfonds in haushaltgeplanten Einrichtungen**

1. Haushaltgeplanten Einrichtungen einschließlich staatlicher Organe steht die staatliche Plankennziffer Lohnfonds in der Höhe zur Verfügung, die der zuständige Minister bzw. örtliche Rat bestätigt hat. Das gilt auch bei geringerer Anzahl von Arbeitskräften gegenüber dem Arbeitskräfteplan. Der sich daraus ergebende verfügbare Lohnfonds kann eigenverantwortlich für die Anerkennung der Leistungen der Mitarbeiter auf der Grundlage der geltenden rahmenkollektivvertraglichen Vereinbarungen eingesetzt werden.
2. Nicht eingesetzte Mittel des verfügbaren Lohnfonds 1990 sind auf das Jahr 1991 übertragbar.

III.**Einsatz des verfügbaren Lohnfonds**

1. Über den Einsatz des verfügbaren Lohnfonds entscheiden die Leiter der Betriebe und Einrichtungen eigenver-

antwortlich im Rahmen der geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen. Sie schließen hierzu mit den zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen als Bestandteil des Betriebskollektivvertrages Vereinbarungen ab, in denen die Schwerpunkte der Leistungsstimulierung, die hierfür aufzuwendenden Mittel für das Planjahr sowie Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung des verfügbaren Lohnfonds enthalten sind.

2. Mit dem verfügbaren Lohnfonds ist der Leistungszuwachs zu stimulieren sowie die Differenzierung der Löhne nach Qualifikation, Verantwortung und Leistung zu verstärken. Die durch die Übererfüllung des Nettogewinns zusätzlich erarbeiteten Lohnmittel können im Laufe des Planjahres eingesetzt werden, wenn ausreichend Sicherheit über die Stabilität des erarbeiteten Planvorsprungs besteht. Dabei sind die Auswirkungen auf das Folgejahr zu berücksichtigen.
Zur Anerkennung hervorragender Leistungen kann die Gewährung einmaliger Leistungsprämien aus dem verfügbaren Lohnfonds vereinbart werden. Diese Prämien gehören nicht zum Durchschnittslohn, unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und sind für den Werk tätigen steuerfrei. Zu Lasten des Betriebes bzw. der Einrichtung sind aus dem Lohnfonds 5 % des Prämienbetrages als Steuer an den Staatshaushalt abzuführen.
3. Mit der kollektivvertraglichen Vereinbarung über den Einsatz des verfügbaren Lohnfonds sind in den dafür bestätigten Betrieben Festlegungen für die Einführung neuer Produktivlöhne zu treffen. Die Mittel hierfür sind gesondert auszuweisen und dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden.

IV.**Kontrolle über die Einhaltung des verfügbaren Lohnfonds**

1. Die Direktoren der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß der verfügbare Lohnfonds entsprechend dieser Richtlinie berechnet und eingehalten wird. Bei Überschreitung des verfügbaren Lohnfonds sind die Ursachen zu analysieren und kontrollfähige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit einzuleiten. Diese Maßnahmen sind auf die Erschließung von Leistungs- und Produktivitätsreserven zu richten. Sie dürfen nicht zur Minderung des durch Leistungen erarbeiteten Lohnes der Werk tätigen führen.
2. Die Generaldirektoren der Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter haben die Einhaltung des verfügbaren Lohnfonds durch die Betriebe vierteljährlich zu kontrollieren. Sie haben zu gewährleisten, daß Maßnahmen zur Wiederherstellung der Planmäßigkeit beim Einsatz des verfügbaren Lohnfonds in den Betrieben konsequent durchgesetzt werden.
3. Die Minister haben die Einhaltung der staatlichen Planaufgabe Lohnfonds der Kombinate ihres Verantwortungsbereiches vierteljährlich zu kontrollieren. Bei ungerechtfertigten Lohnfondsüberschreitungen sind Auflagen zur Herstellung von Planmäßigkeit zu erteilen.
4. Die Bankorgane sind berechtigt, Kontrollen über die Einhaltung des Lohnfonds der Kombinate und Betriebe durchzuführen. Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die Bankorgane bei der Durchführung der Kontrollen allseitig zu unterstützen. Bei Verstößen gegen die Plandisziplin hat die Bank das Recht, vom Generaldirektor des Kombinates kontrollfähige Maßnahmen zur Herstellung der Planmäßigkeit zu fordern.
5. Der leistungsorientierte Gehaltszuschlag der Generaldirektoren, Betriebs- und Fachdirektoren sowie der ihnen gleichgestellten Leiter ist bei einer Überschreitung des verfügbaren Lohnfonds um 50 % zu mindern. Die Generaldirektoren der Kombinate und die Betriebsdirektoren sind berechtigt, einen Teil des leistungsorien-